

1825) — im Jahre 1703 der Schwarzenberger Kreisamtmann Christ. Krefß Besitzer des Schönheider Hammerwerkes gewesen sein; auch sei es damals abgebrannt. Wohl alle diese Angaben beruhen auf falschen Prämissen und Schlüssen. Doch ist nicht ausgeschlossen, daß die Beamten Schnorr von Carolsfeld und Christian Krefß durch ihre administrative Stellung mit den Grundgerechtigkeiten des Schönheider Hammers zuweilen zu tun hatten, während die „Krosin“ (eine Frau Groß) 1696 wahrscheinlich nur mit der Schankgerechtigkeit bedacht wurde. Dies ist deshalb anzunehmen, weil laut des Schönheider Sterbebuches 1692 ein „Christian Groß“, dem damals ein Kind starb, „Wirt auf dem Hammerwerk allhier“ war.

### 3. Das Hammerwerk Schönheide unter oftmaligem Besitzwechsel und fortwährender Betriebschwankung.

(1708 — 1825.)

Im Jahre 1708 bezog Christian Gottlieb Bußius das hiesige, von ihm angekaufte Hammerwerk. Dieser Besitzer, ein geborener Meißner (der Vater war Landphysikus gewesen), hatte die Ökonomie-, Berg- und Hammerwerkswissenschaft erlernt, in seinem dreißigsten Jahre das Hammerwerk in Jöhstadt und das zu Dittmannsdorf gepachtet und sich 1697 mit einer Tochter des Schönheider Hammerherrn Friedrich Siegel verheiratet, 1704 aber, nach dem Tode seiner ersten Gemahlin, mit der Tochter eines Stadtrichters von Freiberg vermählt. Bußius muß ein recht tätiger Mann gewesen sein. 1722 ward er zum Kurfürstlichen Obersloßkommissar ernannt. Als damals die Kommune Schönheide den Bau zweier Mahlmühlen beabsichtigte, erhob Bußius Widerspruch und „erbautete zur Abstellung aller Beschwerden auf dem zum Hammerwerk gehörigen Grund und Boden die sogenannte Rote Mühle“. <sup>21)</sup> Das Grundstück dazu war ihm am 27. Juli 1725 vom Kurfürsten erblich eingeräumt worden. Dieser Platz gehörte also vorher zur landesherrlichen Waldung, eignete sich aber nicht zur Aufforstung; denn er hatte einen „sandigen, mit Ameisenhügeln gleichsam überstreuten, moosig-sumpfigen, zum Holzwiederwachs unartigen Boden und war seither gar nicht zu benutzen gewesen“. <sup>22)</sup> Im Jahre 1733, bei einer Regulierung der Gerichte und der Lehngerechtigkeit auf dem „Siegelschen Hammer zu Schönheide“, war Bußius noch Besitzer desselben. <sup>23)</sup> Er starb am 29. Dezember 1734 und wurde am 4. Januar 1735 in seinem Erbbegräbnis zu Schönheide beerdigt. <sup>20)</sup> Nach seinem Tode betrieb man das hüttenmännische Unternehmen jedenfalls nicht mit der nötigen Fachkenntnis und Umsicht, wie denn überhaupt der Geschäftsgang damals kein Leben zeigte und auch keinen Hoffnungsblick auf bessere Zeiten aufkommen ließ. Die Erben von Bußius (Angehörige der ersten Frau) konnten daher den Besitz des Schönheider Hammers, zumal da sie den Betrieb unter fremder Aufsicht hatten, nicht lange behaupten und verkauften ihn in den 1740er Jahren an Christian Wilhelm Mende. <sup>24)</sup> Nach dessen Tod im Jahre 1761 übernahm Johann Wilhelm Mende, des Vorigen Sohn, das Anwesen des Hammer- und des Uttmannschen Vorwerkes. <sup>25)</sup> Eine sonderbare Linienführung hatte seinerzeit der Hauptverbindungsweg zwischen Schönheiderhammer und Auerbach. Diese alte Poststraße führte nämlich über